

## ***Friedhofsgebührensatzung der Stadt Treuen***

*Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Friedhöfe Schreiersgrün und Altmannsgrün der Stadt Treuen.

### **§ 2 Gebührenpflicht und -maßstab**

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte und für die Nutzung der Feierhallen sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/ Beisetzung gesetzlich verpflichtet ist
  2. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/ Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt
  3. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Treuen. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genanntem Datum fällig.
- (3) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Treuen.

## **§ 7 Friedhofsgebühren**

### I. Vergabe von Nutzungsrechten

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Grabnutzungsrecht für Erdgräber   |            |
| 1.1 | Grabnutzungsrecht für ein Erdreihengrab (Einzelgrab) für 20 Jahre   | 650,00 €   |
| 1.2 | Grabnutzungsrecht für ein Kinderwahlgrab für 10 Jahre/ 20 Jahre   | 350,00 €   |
| 1.3 | Grabnutzungsrecht für ein Erdwahlgrab (Einzelgrab) für 20 Jahre   | 770,00 €   |
| 2.  | Grabnutzungsrecht für Urnengräber   |            |
| 2.1 | Grabnutzungsrecht für ein Urnenreihengrab (1 Urne) für 20 Jahre   | 500,00 €   |
| 2.2 | Grabnutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre  | 570,00 €   |
| 3.  | Grabnutzungsrecht für Sondergräber  |            |
| 3.1 | Grabnutzungsrecht für „Urnengemeinschaftsanlage Wiese oder Baum“<br>für 20 Jahre inkl. Grabplatte mit Inschrift (Name, Geburts- und<br>Sterbedatum) | 1.100,00 € |

### II. Verlängerungsgebühren für Nutzungsrechte

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Erdwahlgrabstätte - je Stelle und Jahr | 40,00 € |
| 2. | Urnwahlgrabstätte - je Stelle und Jahr | 25,00 € |
| 3. | Kinderwahlgrab - je Stelle und Jahr    | 25,00 € |

### III. Benutzungsgebühren

- |    |                                       |          |
|----|---------------------------------------|----------|
| 1. | Benutzung der Feierhalle - je Nutzung | 120,00 € |
|----|---------------------------------------|----------|

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger<br>baulichen Anlagen | 30,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Änderung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger<br>baulicher Anlagen | 15,00 € |
| 3. | Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde   | 10,00 € |
| 4. | Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines<br>Grabnutzungsrechtes                     | 10,00 € |
| 5. | Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof                                |         |
|    | - Jahresberechtigungskarte   | 35,00 € |
|    | - Einzelberechtigungskarte   | 15,00 € |
| 6. | Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von<br>Leichen oder Aschen               | 20,00 € |

## **§ 9 Alte Rechte**

Für Grabstätten, über welche die Stadt Treuen bei In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits verfügt hat, richten sich der Gebührenaufwand, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

## **§ 10 Härtefallregelung**

Bei sozialen Härtefällen finden die Regelungen nach § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) Anwendung.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung der von der Stadt Treuen verwalteten Friedhöfe außer Kraft.

Treuen, den 03.11.2022

  
A Jedzig  
Bürgermeisterin



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
A. Jedzig  
Bürgermeisterin

